

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 21. Januar 1997

G 5 n Urdorf. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Badwies (GWR n 3-2). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 1977 setzte der Gemeinderat Urdorf Schutzzonen um die Grundwasserfassung Badwies (GWR b 3-2) fest und erliess ein entsprechendes Schutzzonenreglement. Neue hydrogeologische Kenntnisse und Entschädigungsforderungen bewirkten, dass diese Schutzzonen überarbeitet wurden. Im Auftrag der Gemeinde Urdorf erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 10. Mai 1984 die angepassten Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Badwies. Mit Schreiben vom 5. Februar 1993 unterbreitete das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Dietikon, diese neuen Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 17. Februar 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. Juli 1993 setzte der Gemeinderat Urdorf die angepassten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat die Gemeinde nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 28. Oktober 1996 sind gegen den neuen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Badwies gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Urdorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 5. Juli 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Badwies (GWR n 3-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. A102401321) 1:1'000 vom 15. Februar 1993
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Badwies (GWR n 3-2).

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgung Urdorf, 8902 Urdorf, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. Januar 1997
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

